

RS OGH 2021/8/19 33R69/21s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.08.2021

Norm

ZPO §64 Abs1 Z3

ZPO §27 Abs1

ZPO §28 Abs1

Rechtssatz

Das Tatbestandselement „sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich geboten ist“ in§ 64 Abs 1 Z 3 ZPO stellt nur auf die Voraussetzungen des § 27 ZPO ab, sodass die Freiheit, sich nach§ 28 ZPO dennoch selbst zu vertreten, bei der Entscheidung über die Beigebung eines Verfahrenshelfers nicht in eine Verpflichtung umgedeutet werden darf und somit außer Betracht bleibt.

Entscheidungstexte

- 33 R 69/21s
Entscheidungstext OLG Wien 19.08.2021 33 R 69/21s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2021:RW0000999

Im RIS seit

30.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at